



Vernehmlassungsbericht Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) 2020¹

Das fakultative Vernehmlassungsverfahren fand vom 18. Dezember 2019 bis zum 31. März 2020 statt. 51 Stellungnahmen sind eingegangen (und 5 explizite Verzichte auf eine Stellungnahme). Die Mehrheit der Stellungnahmen betrafen die Änderungen bzgl. des Rezepturidentifikators (UFI), die allgemein begrüsst wurden, und die Änderungen bzgl. der Übergangszulassungen. Letztere wurden einerseits von verschiedenen Stellungnahmen kritisiert (Politische Parteien, Umweltschützer, SBV, SVGW sowie mehreren Kantonen und kantonalen Fachstellen), andererseits aber auch unterstützt von Repräsentanten der Wirtschaft.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Anmerkungen zum Vorentwurf	2
1.	Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme	2
2.	Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf	2
3.	Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs / Antrag auf (vorläufige) Sistierung der Arbeiten	3
4.	Verweise auf andere Stellungnahmen	3
5.	Weitere allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	3
6.	Weitere Themen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind	4
II.	Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
1.	VBP	5
2.	ChemV	11
3.	ChemRRV	13
4.	PSMV	14
III.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	16

¹ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>

I. Allgemeine Anmerkungen zum Vorentwurf

1. Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme

Wer
Schweizerischer Städteverband (SSV) Union des villes suisses (UVS) Unione delle città svizzere (UCS)
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS) Unione svizzera degli imprenditori (USI)
Centre patronal
Fédération romande des consommateurs (FRC)
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) Association des établissements cantonaux d'assurance incendie (AEAI)

2. Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf

Wer
AI ; AR (mit Ausnahme der spezifischen Kommentare) ; JU ; NE ; VS
aqua suisse Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines Federazione Svizzera della ditte de idrotecnica e di tecnica delle piscine
Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) Coordination Suisse des Sapeurs-Pompiers (CSSP) Coordinazione Svizzera dei Pompieri (CSP)
economiesuisse
SGB / USS (mit Ausnahme der spezifischen Kommentare)
scienceindustries

SGARM / SSMT
VSLF / USVP
HKBB Handelskammer beider Basel

3. Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs / Antrag auf (vorläufige) Sistierung der Arbeiten

Keine	
-------	--

4. Verweise auf andere Stellungnahmen

Wer	Was
OW, SZ und UR	Verweis auf die Stellungnahme vom Laboratorium der Urkantone (LdU).
VS	Zustimmung zu den Vorschlägen von chemsuisse zu, insbesondere zum Vorschlag zur Änderung der ChemV bzgl. der Sicherheitsdatenblätter (SDB).
HKBB Handelskammer beider Basel	Die geplanten Vereinfachungen zur Erlangung von Übergangszulassungen werden begrüsst. Weiter wird auf die Ausführungen von scienceindustries verwiesen.

5. Weitere allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Die vollständigen Stellungnahmen finden Sie auf der Seite der Bundeskanzlei (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>).

Wer	Was
ZH	Der Titel der Vorlage (Revision VBP) sei intransparent und heikel, da nicht klar werde, dass z.B. auch die ChemV mit der Vorlage geändert werde. Ein Paketlösung wird vorgeschlagen.
SGB / USS	Ist der Meinung, dass die Revision in Sachen Schutz und Reduktion schädlicher Biozide am Arbeitsplatz (insbesondere Landwirtschaft) zu wenig weit gehe.

KOM ABC; pharmasuisse	Haben keine Einwände zu den vorgeschlagenen Änderungen.
scienceindustries; Handelskammer beider Basel; IG Detailhandel Schweiz	Unterstützt die Anpassungen zur Gewährleistung der technischen Äquivalenz der VBP zur EU BPR. Die geplanten Vereinfachungen für die Erlangung von Übergangszulassungen werden ausdrücklich unterstützt.

6. Weitere Themen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind

Die vollständigen Stellungnahmen finden Sie auf der Seite der Bundeskanzlei (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>).

Wer	Was
BE ; BL ; BS ; GE; TG ; ZH; chemsuisse	Fordern die Fristen für den Abverkauf und Verwendung bei Statusänderungen von Zulassungen zu präzisieren und die Abverkaufsfristen für nicht mehr gültige Zulassungen im RPC sichtbar zu machen.
BL	Fordert eine verbesserte Informations- und Datenverfügbarkeit für die Benutzer des Produktregisters sowie die Einrichtung eines Helpdesks, um die Betriebe bei der Erfüllung der Meldepflichten ins Produktregister besser zu unterstützen.
BL ; VS ; chemsuisse	Beantragen, die Anforderungen an die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (Anhang 2 ChemV) zu korrigieren, damit der Schweizer Hersteller und die Telefonnummer von Tox Info Schweiz genannt werden müssen.
TI	Fordert, dass die sprachlichen Anforderungen an die Kennzeichnung zwischen den verschiedenen Verordnungen im Chemikalienbereich harmonisiert werden und dass in allen Fällen die Amtssprache der Verkaufsregion verlangt wird.
sgv / usam	Biozide, die in einem EU-Land für den Verkauf zugelassen sind, sollen automatisch auch für den Import und Verkauf in der Schweiz bewilligt sein.
scienceindustries; VSLF / USVP; HKBB Handelskammer beider Basel	Bei der Weiterentwicklung der Regulatorien solle eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet werden.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die vollständigen Stellungnahmen finden Sie auf der Seite der Bundeskanzlei (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>).

1. VBP

1. Einführung des UFI

Allgemein zu diesem Kapitel	
Wer	Was
AG ; AI ; AR ; BE ; BL ; BS ; GE ; GL ; GR ; JU ; LU ; NE ; NW ; OW/LdU ; SH ; SO ; SZ/LdU ; TG ; TI ; UR/LdU ; ZH chemsuisse CVP / PDC / PPD SGB / USS KOM ABC SGARM / SSMT SWISSMEM suissepro	Die Einführung eindeutiger Rezepturidentifikatoren (UFI) für Biozidprodukte analog der Regelung für Zubereitungen in der Chemikalienverordnung wird begrüsst.
AI	Die Übergangsfrist von 6 Jahren scheine sehr lang.
UR	Aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials werde die Verkürzung der Übergangsfristen bei Biozidprodukten, die für private Verwenderinnen gewährt werden, als gerechtfertigt erachtet.

TG ; ZH ; chemsuisse	Die vorgeschlagene neue Verpflichtung für die Zulassungsinhaber, Biozidprodukte, die im europäischen System für harmonisierte Zulassungen (R4BP, Register for Biocidal Products) bereits registriert sind, zusätzlich dem Schweizerischen Produktregister (RPC) mitteilen zu müssen, wird als nicht praxistauglich beurteilt.
scienceindustries; VSLF / USVP; HKBB Handelskammer beider Basel; IG Detailhandel Schweiz	Es sei bezüglich Einführung des UFI sicherzustellen, dass einerseits eine angemessene Übergangsfrist für den Abverkauf bereits etikettierter Produkte gewährleistet ist, sowie eine angemessene Staffelung gegenüber der Einführung des UFI in der EU bestehe. Allerdings werde die Einführung des UFI auch für Biozidprodukte dahingehend unterstützt, als eine in der Schweiz von der EU abweichende Regelung ein signifikantes Handelshemmnis darstelle, das nach Möglichkeiten zu vermeiden ist.

Art. 14a^{bis} Anerkennung einer Unionszulassung		
	Wer	Was
al. 3 (neu) Bst. b.	BE ; BS ; GL; NW; OW/LdU ; SZ/LdU; TG; UR/LdU	Es sei unklar, weshalb die Angaben nach Anhang VIII CLP noch von der Gesuchstellerin mitzuteilen sind. Für die Übernahme und den Übertrag der Zulassungsdaten zur Zusammensetzung für Biozidprodukte aus dem R4BP ins Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) sei eine Lösung zu finden, die nicht auf einer Mitteilungspflicht der Zulassungsinhaberin beruhe.
Art. 14a, 14a^{bis}, 38a, 62e	SBV / USP / USC	Fordert kürzere Übergangsfristen für das Inkrafttreten des UFI (2026).

Art. 20 Verfügung		
	Wer	Was
Allgemein	BE ; BL; BS; GL; GR; NW;	Verlangen eine Ergänzung von Art. 20 (Verfügung) um den UFI.

	OW/LdU; SO ; SZ/LdU ; TG; UR/LdU ; ZH ; chemsuisse	
--	--	--

Art. 62e (neu)		
	Wer	Was
Bst. b.	UR CVP / PDC / PPD SBV / USP / USC	Fordern einer Verkürzung der Übergangsfristen für das Inkrafttreten des UFI (2026 und/oder 2021).

2. Präzisierungen im Zusammenhang mit der Zulassung

Allgemein zu diesem Kapitel		
	Wer	Was
	AR ; BE ; BS ; GL ; GR ; LU; NE; NW; OW/LdU; SH; SO ; SZ/LdU ; TG; UR/LdU ; ZH ; chemsuisse	Die vorgeschlagenen Anpassungen und Präzisierungen, welche sich aus der Erfahrung rund um den Zulassungsprozess ergeben, erscheinen zweckmässig.

3. Vereinfachung bei der Übergangszulassung Z_N

Allgemein zu diesem Kapitel		
	Wer	Was
	AG ; AI ; AR ; BE ; BL ; BS ; GL ; GR ; LU; NW; OW/LdU; SH ; SZ/LdU ; TG ; TI; UR/LdU ; ZH ; chemsuisse	Betrachten die beabsichtigte Reduktion von Tiefe und Umfang der Beurteilung von Gesuchen für Zulassungen Z _N skeptisch. Sie dürfe nicht zu einer Herabsetzung des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt als Folge nicht ausreichend beurteilter Biozidprodukte führen.
	CVP / PDC / PPD ; Grüne / Les Verts / I Verdi ; SPS / PSS / PSS ;	Die vereinfachte Übergangszulassung für Biozidprodukte wird abgelehnt. Diese „Vereinfachung“ sei ein gefährlicher Rückschritt in der Beurteilung des Gesundheitsrisikos von Bioziden für Menschen. Zudem werde dadurch mittelbar der Schutz der Biodiversität verschlechtert. Eine vertiefte

SBV / USP / USC; WWF Schweiz ; ProNatura ; Biovision - Stiftung für ökologische Entwicklung; BirdLife Schweiz; Vision Landwirtschaft; WWF Aargau; WWF Schaffhausen; WWF Unterwalden ; WWF Uri; WWF Zug SVGW / SSIGE	Überprüfung der Daten der Hersteller oder Gesuchsteller und insbesondere der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse sei heute umso mehr nötig, weil immer mehr und verschiedene Biozide in Umlauf gebracht werden. Zudem wird gefordert, dass Wirkstoffe der Gefahrenkategorie 1 oder 2 grundsätzlich keine Übergangszulassung erhalten dürfen, weil dies nicht einem ausreichenden, dem Vorsorgeprinzip verpflichteten Gesundheitsschutz entspreche.
SBV / USP / USC	Nicht nur die Landwirtschaft setze Wirkstoffe ein, z. B. zu gezielter Kontrolle von Schaderregern. Geht es um sauberes Trinkwasser oder Insektensterben, solle nicht nur in der Landwirtschaft mit strengen Massstäben gemessen werden, sondern auch in anderen Bereichen. Die Landwirtschaft unterstütze die Massnahmen, die zur Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln führen. Die Landwirtschaft erwarte, dass auch die übrigen Akteure auf das gleiche Ziel hinarbeiten, denn vereinte Anstrengungen führen besser zum Ziel.
sgv / usam scienceindustries VSLF / USVP HKBB Handelskammer bei- der Basel	Die geplanten Vereinfachungen für die Erlangung von Übergangszulassungen werden unterstützt.

Art. 11		
	Wer	Was
al. 1a	WWF Schweiz ; ProNatura ; Biovision - Stiftung für ökologische Entwicklung;	Schlagen vor, auch die karzinogen, mutagenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften in die Art. 11 Abs. 1a und 11d sowie in Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz und den neuen Bst. c aufzunehmen

	BirdLife Schweiz; Vision Landwirtschaft; WWF Aargau; WWF Schaffhausen; WWF Unterwalden; WWF Uri; WWF Zug	
--	---	--

Art. 11d		
	Wer	Was
Bst. e und f	JU	Schlägt vor, zwei zusätzliche Buchstaben im Art. 11d: “e. unannehbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, wenn es in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Verkäufers oder bei unsachgemässer Verwendung verwendet wird”. f. das Produkt oder seine Abbauprodukte mit den üblichen Analysemethoden nicht nachgewiesen werden können “.

Art. 13 al. 1 Einleitungssatz		
	Wer	Was
Einleitungssatz und neuer Bst. c	SVGW / SSIGE WWF Schweiz ; ProNatura ; Biovision - Stiftung für ökologische Entwicklung; BirdLife Schweiz; Vision Landwirtschaft; WWF Aargau; WWF Schaffhausen; WWF Unterwalden ;	Lehnen die Anpassungen des Einleitungssatzes ab, weil die vorgesehene Änderung einer Verwässerung und Verschlechterung der Überprüfung der Gesuchsunterlagen gleich käme und würde die Gesundheitsgefährdung der KonsumentInnen durch Biozide und deren Abbauprodukte erhöhen. Artikel 13, neuer Buchstabe c, Vorschlag: auch Kategorie 2 aufzunehmen (s. Art 11).

	WWF Uri; WWF Zug	
--	-----------------------------	--

Art. 17 al. 1 Bst. c^{bis}, Bewertung		
	Wer	Was
Bst. c ^{bis} (neu)	AG ; BE ; BL; BS ; GL ; GR; NW; OW/LdU ; SZ/LdU; TG; UR/LdU; ZH; chemsuisse	Die Erfahrung zeige, dass bei diversen Produkten Auflagen für die Verwendung verfügt werden müssen, um Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt, zum Beispiel für Gewässer, zu limitieren. Dazu sei eine entsprechend tiefe und vorausschauende Beurteilung notwendig. Es sei überdies sicherzustellen, dass bei den Zulassungen Z_N für Desinfektionsmittel und Holzschutzmittel weiterhin die Wirksamkeitsnachweise gefordert und bewertet werden.
Bst. c ^{bis} (neu)	CVP / PDC / PPD	In Zeiten zunehmender Regulierung von Pflanzenschutzmitteln und anderer gefährlicher Stoffe setzt dieser Artikel ein falsches Zeichen.
Bst. c ^{bis} (neu)	SBV / USP / USC	Der SBV kann nicht nachvollziehen, dass im Umfeld der aktuellen Diskussionen um Rückstände und Risikoreduktion das Zulassungsfahren für Biozide vereinfacht wird. Je nach Anwendung dieser Produkte ist davon auszugehen, dass geringe Mengen dieser Produkte oder deren Metaboliten in die Umwelt, beispielsweise in Gewässer, gelangen. Zudem geht es hier um Wirkstoffe, die noch nicht umfassend beurteilt sind. Wir erachten diese Anpassung als ein grundlegend falsches Signal.

Änderung andere Erlasse

2. ChemV

Allgemein zu diesem Kapitel	
Wer	Was
AG ; BE ; GL ; GR ; LU; NW; OW/LdU; SZ/LdU; TG; UR/LdU ; ZH ; chemsuisse	Zur Vermeidung grösserer Differenzen zu den entsprechenden Bestimmungen im Raum der Europäischen Union (EU) scheine es auch zweckmässig, die Regelungen zum UFI erst nach Bekanntwerden definitiver EU-Rechtstexte beziehungsweise nach Etablierung einer Umsetzungspraxis entsprechend zu übernehmen und die Verschiebung um ein bzw. zwei Jahre gegenüber der EU in Kauf zu nehmen. Die einseitige Anerkennung von in der EU generierten Rezepturidentifikatoren werde unter den gegebenen Randbedingungen begrüsst.
AG ; BE ; BL ; GL ; GR; LU; NW; OW/LdU; SO; SZ/LdU; TG ; TI ; UR/LdU ; ZH ; chemsuisse	Es müsse möglich sein im Produkteregister (RPC) möglich sein für jedes Produkt unterschiedliche Rezepturen mit dem zugehörigen UFI zu erfassen und jedem Produkt einen solchen zuzuordnen. Diese Funktionalität ist derzeit nicht vorhanden. Es sei von zentraler Bedeutung, das RPC entsprechend anzupassen. Der Steuerausschuss habe deshalb dafür zu sorgen, dass der Anmeldestelle Chemikalien ein vorausschauendes, konsolidiertes Pflichtenheft für das RPC zur Verfügung steht. Sie sei vom Steuerausschuss bei den erforderlichen Software-Anpassungen zu unterstützen, damit diese mit der notwendigen Priorität und Sorgfalt im Hinblick auf die oben erwähnten Erfordernisse durchgeführt werden können. Für diese Aufgaben und für die Beratung der Meldepflichtigen seien der Anmeldestelle ausreichende Finanzen und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Erweiterung des Anwendungsbereichs des UFI auf alle Zubereitungen

Allgemein zu diesem Kapitel	
Wer	Was
AG; BE ; BL ; GL ; GR; LU; NW; OW/LdU; SO ; SZ/LdU; TG; TI; UR/LdU ; ZH ;	Begrüssen die Erweiterung des Geltungsbereichs für den eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) auf Zubereitungen zur ausschliesslich beruflichen Verwendung.

chemsuisse SGB / USS KOM ABC scienceindustries; VSLF / USVP SWISSMEM	
---	--

Art. 15a Eindeutiger Rezepturidentifikator		
	Wer	Was
	AG; BE; BS; GL; GR; NW; OW/LdU; SO; SZ/LdU; TG; UR/LdU; ZH; chemsuisse	Die Anforderungen an das Anbringen des UFI auf gewissen Produkten ist konsequent an die Regelung der EU anzupassen.

Art. 49 Inhalt der Meldung		
	Wer	Was
Bst. d. Ziff. 1 ^{bis}	BE ; BL; BS; GL; GR; NW; OW/LdU; SO ; SZ/LdU ; TG; UR/LdU ; ZH; chemsuisse	Fordern die Ergänzung der Bedingung für die Meldepflicht von Zubereitungen mit einem UFI: - ... sofern sie mit einem UFI gekennzeichnet sind <i>oder für sie ein UFI erzeugt werden muss.</i>

Art. 54 Ausnahmen von der Meldepflicht		
	Qui	Quoi
Allgemein	AG ; BE ; BL ; BS ; GL; GR; NW; OW/LdU ; SZ/LdU; TG;	Die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen für Bewilligungen oder Anmeldungen von Düngern nach den Artikeln 16 und 20 der Düngerverordnung (DüV) seien so zu ergänzen, dass ein allen-

	UR/LdU ; ZH ; chemsuisse	falls vorhandener UFI ebenfalls anzugeben ist.
--	---------------------------------	--

3. ChemRRV

Einführung einer Übergangsbestimmung zur Verwendung von Bisphenol A und Bisphenol S in Thermopapier für Spezialanwendungen

Allgemein zu diesem Kapitel	
Wer	Was
BE; BL ; BS ; GL ; GR; LU; NW; OW/LdU ; SZ/LdU ; TG ; TI; UR/LdU ; ZH ; chemsuisse	Begrüssen grundsätzlich die Einführung einer Übergangsfrist für Spezialanwendungen, bei denen besondere Spezifikationen zu erfüllen sind.
FR	Studien haben gezeigt, dass "Kassierer(innen)" besonders vom Vorhandensein von Bisphenol in Kassenzetteln betroffen sind. Es sei daher wichtig, dass Kassen-, Zahlungs- und Lotteriebelege (sogenannte normale Belege bei Ausnahmeanträgen) ausdrücklich und klar von den Übergangsbestimmungen ausgenommen werden oder dass die Liste der betroffenen Anträge erschöpfend ist und daher der Begriff "insbesondere" gestrichen wird.
GE	Bezüglich der Übergangsfrist für das Verbot von Bisphenol A und Bisphenol S für bestimmte Anwendungsbereiche von Thermopapier seien die Bereiche genauer zu definieren. Falls ein EU-Verbot von Bisphenol S vor Ablauf der in der Schweiz festgelegten Übergangsfrist in Kraft treten sollte, sei diese an die europäische Frist anzugleichen.
SGB / USS suisse pro	Begrüssen das Verbot für Bisphenol und erachten diese Übergangsfrist jedoch als zu lange angesetzt. Sie solle auf 3 Jahre verkürzt werden.
IG Detailhandel Schweiz	Begrüssen eine Übergangsbestimmung.

SGARM / SSMT	
VSLF / USVP	Es sei sicherzustellen, dass eine angemessene Übergangsfrist gewährleistet wird.
scienceindustries UPM Raflatac ETIMARK	Unterstützen die Übergangsfrist von 5 Jahren.

Annexe 1.10, Ziffer 5, Übergangsbestimmungen		
	Wer	Was
	AG ; BE ; BL ; BS ; GL ; GR; NW; OW/LdU; SZ/LdU; TG; UR/LdU; ZH; chemsuisse	Beantragen eine Ergänzung zu Ziffer 5: <i>Das Bundesamt für Umwelt führt eine Liste dieser Spezialanwendungen nach dem Stand der Technik.</i>

4. PSMV

Ersatz der Auflistung der Zusammensetzung des Steuerungs Ausschusses durch einen Verweis auf die Definition in der ChemV.

Allgemein zu diesem Kapitel		
	Wer	Was
	AG; BE; BL ; BS; GL; GR; JU; LU; NW; OW/LdU; SZ/LdU; TG; TI; UR/LdU; ZH; chemsuisse WWF; Pro Natura; Biovision - Stiftung für öko- logische Entwicklung;	Begrüssen die Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung mit dem Ziel der Harmonisierung der Zusammensetzung des Steuerungs Ausschusses für die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel mit jener der Anmeldestelle Chemikalien gemäss Chemikalienverordnung. Mit Blick auf den Ergebnisbericht der "Evaluation Zulassungsprozess Pflanzenschutzmittel" (KPMG, 12. November 2019) wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus diesem Bericht überdies auch entsprechende Anpassungen im Absatz 3, Aufgaben und Befugnisse des Steuerungs ausschusses, erforderlich machen werde.

Bird Life Schweiz; Vision Landwirtschaft	
sgv / usam	Möchte betonen, dass dieser Ausschuss zur Steuerung diene. Es handele sich namentlich nicht um eine Behörde. Die vom Evaluator KPMG vorgeschlagene Überprüfung der Organisation und der Zuordnung der Aufgaben und Ressourcen der involvierten Bundesstellen dürfe nicht zu einem Ausbau der Kompetenzen des Ausschusses führen.
scienceindustries	Unterstützt die Präzisierungen zur Zusammensetzung des Steuerungsausschusses Chemikalien und Pflanzenschutzmittel.



III. Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Die vollständige Liste der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer findet sich auf der Seite der Bundeskanzlei (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>). Die unten genannten Parteien haben zur Vorlage Stellung genommen.

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura

LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD
Grüne Les Verts I Verdi
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e dei mestieri (USAM)

Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten

Liste des destinataires supplémentaires

Elenco di ulteriori destinatari

Abk. / Abrév. / Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
Aqua Suisse	Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines Federazione Svizzera della ditte de idrotecnica e di tecnica delle piscine

Chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici
ECO SWISS	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Organisation de l'économie suisse pour la protection de l'environnement, la sécurité et la santé au travail
FKS CSSP CSP	Feuerwehr Koordination Schweiz Coordination Suisse des Sapeurs-Pompiers Coordinazione Svizzera dei Pompieri
IG DHS CI CDS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse
KOM ABC COM ABC COM ABC	Die Eidgenössische Kommission für ABC Schutz La Commission fédérale pour la protection ABC La Commissione federale per la protezione NBC
pharmaSuisse pharmaSuisse pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
Scienceindustries	Scienceindustries
SGAH SSHT	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene Société suisse d'hygiène du travail Società svizzera di igiene del lavoro
Swissmem	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie Industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera
VSLF USVP USVP	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie Union suisse de l'industrie des vernis et peintures Unione svizzera dei fabbricanti di vernici e pitture
WWF WWF WWF	WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt WWF Suisse WWF Svizzera

Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Pas dans la liste des destinataires

Non nell'elenco dei destinatari

Adressaten / Destinataires / Destinatari
UPM Raflatac
ETIMARK AG
SwissPro
ProNatura
Biovision - Stiftung für ökologische Entwicklung
BirdLife Schweiz
HKBB Handelskammer beider Basel
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW / SSIGE
Vision Landwirtschaft

WWF Aargau
WWF Schaffhausen
WWF Unterwalden
WWF Uri
WWF Zug